

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom Regierungsrat erlassen am 5. Januar 1935.)

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Berufliche Ausbildung.

Aus: **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.** (Vom 26. März 1934.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I des Bundesrates zu diesem Gesetz, vom 23. Dezember 1932,

verordnet:

Aufsichtsbestimmungen siehe Einleitende Arbeit.

Beruflicher Unterricht.

Art. 16. Der Besuch einer Berufsschule ist für jeden Lehrling nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes obligatorisch. (Art. 28 B. G.)

Ein Lehrling kann vom obligatorischen Unterricht durch die Lehrlingskommission befreit werden, wenn die in Art. 29 B. G. vorgesehenen Gründe vorliegen.

Über die Organisation des beruflichen Unterrichts wird ein besonderes Reglement erlassen.

Staatsbeiträge.

Art. 22. Der Staat unterstützt die berufliche Ausbildung nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege bewilligten Kredite:

- a) Durch Beiträge an die von Gemeinden oder anderen Körperschaften eingerichteten gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen und Fachkurse;
 - b) durch fachliche Inspektion der beruflichen Schulen und Kurse;
 - c) durch die Durchführung oder Unterstützung der Lehrlingsprüfungen;
 - d) durch Beiträge an freiwillige Hilfsgesellschaften, welche ungenügend bemittelte Lehrlinge unterstützen und die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung fördern.
-